

S A T Z U N G

über die

Anderung des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Auchttert-Seebach"

in Talheim

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S.2253) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges. Bl. 1983 S.577) hat der Gemeinderat am 26.06.1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Auchttert-Seebach" als Satzung beschlossen.

Einzigiger Paragraph:

(1) Die Bebauungsplanänderung besteht aus der nachstehenden Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung:

1. Bauungsvorschriften vom 20.03.1995.

(2) Die bisher geltenden Bauungsvorschriften werden aufgehoben.

Die Bebauungsplanänderung wurde unter Beachtung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch vom Gemeinderat am 26.06.1995 als Satzung beschlossen.

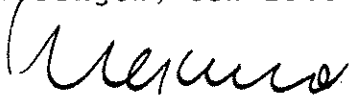
Mössingen, den 28.06.1995



(Metelka)
Beigeordneter

Das Landratsamt Tübingen hat innerhalb der Frist des § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 23.01.1996



(Metelka)
Beigeordneter

I n k r a f t t r e t e n

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am

im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.